

## **Gesetzentwurf**

### **des Bundesrates**

### **Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Abwärmeverwertung)**

#### **A. Zielsetzung**

Bei allen Prozessen der Umwandlung und Nutzung von Energie entsteht Abwärme. Große Abwärmemengen treten insbesondere bei der öffentlichen Stromversorgung, in der chemischen und petrochemischen Industrie, bei der Eisen- und Stahlerzeugung und im Bergbau auf. Abwärmeverluste führen zu einem erhöhten Verbrauch von Primärenergie. Da die Energieumwandlung, insbesondere die Verbrennung von fossilen Primärenergieträgern, in der Regel mit erheblichen Umweltbelastungen verbunden ist, entspricht es sowohl energiepolitischen als auch umweltpolitischen Zielen, die benötigte Energiedienstleistung mit möglichst geringem Primärenergieaufwand zu erbringen. Dazu ist es erforderlich, die beim Betrieb von industriellen Anlagen anfallende Abwärme soweit wie möglich zu nutzen. Denkbar ist sowohl eine interne Nutzung innerhalb desselben Betriebs wie auch eine externe Nutzung durch Abgabe an Dritte (z. B. im Rahmen der Fernwärmeversorgung). Soweit die Nutzung der Abwärme dem Anlagenbetreiber eindeutige wirtschaftliche Vorteile bringt, kann davon ausgegangen werden, daß er die Abwärme im eigenen Interesse nutzt. Fehlt eine eindeutige Aussicht auf Gewinnerzielung, so unterbleibt jedoch in der Regel die Abwärmeverwertung. In vielen Fällen untersucht der Betreiber nicht einmal, welche Möglichkeiten der Abwärmenutzung bestehen. Hierdurch können im Einzelfall bedeutende Möglichkeiten zur Energieeinsparung verlorengehen. Das soll durch eine entsprechende gesetzliche Regelung verhindert werden.

#### **B. Lösung**

In das Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) soll als Grundpflicht für die Betreiber der in einer Rechtsverordnung zu bestimmenden genehmigungsbedürftigen Anlagen, bei de-

nen erhebliche Abwärmemengen anfallen, ein Abwärmeverwertungsgebot aufgenommen werden. Dieses steht in einem systematischen Zusammenhang mit dem Reststoffverwertungsgebot nach § 5 Nr. 3 BImSchG. Ebenso wie die Reststoffverwertung soll die Abwärmenutzung nicht absolut gefordert werden. Das Gebot soll durch die im konkreten Fall gegebenen technischen Möglichkeiten und das Erfordernis der wirtschaftlichen Vertretbarkeit eingeschränkt werden. Darüber hinaus muß beachtet werden, daß eine uneingeschränkte Abwärmeverwertung zu einer höheren Immissionsbelastung führen kann (z. B. bei zu starker Abkühlung der Abgase). Deshalb soll den übrigen Grundpflichten aus § 5 BImSchG Vorrang gegenüber der Abwärmeverwertung eingeräumt werden.

### **C. Alternativen**

keine

### **D. Kosten**

Dem Bund entstehen keine zusätzlichen Verwaltungskosten. Nachteilige Auswirkungen auf das allgemeine Preisgefüge sind nicht zu erwarten.

Den Ländern können insbesondere durch den erhöhten Prüfaufwand im Genehmigungsverfahren zusätzliche Verwaltungskosten entstehen; deren Höhe ist nicht genau abschätzbar; sie dürften jedoch 5 Millionen DM/Jahr nicht übersteigen.

Bundesrepublik Deutschland  
Der Bundeskanzler  
14 — (33) — 235 01 — Bu 44/84

Bonn, den 14. August 1984

An den Herrn  
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich gemäß Artikel 76 Abs. 3 des Grundgesetzes den vom Bundesrat in seiner 535. Sitzung am 18. Mai 1984 beschlossenen Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Abwärmeverwertung) mit Begründung (Anlage 1) und Vorblatt.

Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister des Innern.

Die Auffassung der Bundesregierung zu dem Gesetzentwurf ist in der als Anlage 2 beigefügten Stellungnahme dargelegt.

Für den Bundeskanzler  
Der Bundesminister der Finanzen

**Dr. Stoltenberg**

## Anlage 1

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Abwärmeverwertung)**

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel 1**

Das Bundes-Immissionsschutzgesetz vom 15. März 1974 (BGBl. I S. 721, 1193), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. März 1982 (BGBl. I S. 281), wird wie folgt geändert:

1. In § 5 werden das Wort „und“ am Ende von Nummer 2 gestrichen, der Punkt am Ende von Nummer 3 durch das Wort „und“ ersetzt und folgende Nummer 4 angefügt:  
„4. — bei den in einer Rechtsverordnung nach Absatz 2 bezeichneten Anlagen — die entstehende Wärme für den Betrieb von Anlagen oder zu Heizzwecken genutzt wird, soweit dies nach Art und Standort der Anlage technisch möglich, wirtschaftlich vertretbar und mit den Pflichten nach Nummern 1 bis 3 vereinbar ist.“

2. Der bisherige Wortlaut des § 5 wird Absatz 1; folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Der Bundesminister des Innern wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zu bestimmen, daß genehmigungsbedürftige Anlagen, bei denen ihrer Art nach in erheblichem Umfang Abwärme entstehen kann, entsprechend den Anforderungen aus Absatz 1 Nr. 4 errichtet und betrieben werden müssen.“

**Artikel 2**

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

**Artikel 3**

Artikel 1 Nr. 2 tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Im übrigen tritt dieses Gesetz am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden sechsten Kalendermonats in Kraft.

## Begründung

### A. Allgemeines

#### I. Anlaß und Zweck der Gesetzesänderung

Bei allen Prozessen der Umwandlung und Nutzung von Energie entsteht Abwärme. Große Abwärmemengen treten insbesondere bei der öffentlichen Stromversorgung, in der chemischen und petrochemischen Industrie, bei der Eisen- und Stahlerzeugung und im Bergbau auf. Abwärmeverluste führen zu einem erhöhten Verbrauch von Primärenergie. Da die Energieumwandlung, insbesondere die Verbrennung von fossilen Primärenergieträgern, in der Regel mit erheblichen Umweltbelastungen verbunden ist, entspricht es sowohl energiepolitischen als auch umweltpolitischen Zielen, die benötigte Energiedienstleistung mit möglichst geringem Primärenergieaufwand zu erbringen. Dazu ist es erforderlich, die beim Betrieb von industriellen Anlagen anfallende Abwärme soweit wie möglich zu nutzen. Denkbar ist sowohl eine interne Nutzung innerhalb desselben Betriebs wie auch eine externe Nutzung durch Abgabe an Dritte (z. B. im Rahmen der Fernwärmeversorgung). Soweit die Nutzung der Abwärme dem Anlagenbetreiber eindeutige wirtschaftliche Vorteile bringt, kann davon ausgegangen werden, daß er die Abwärme im eigenen Interesse nutzt. Fehlt eine eindeutige Aussicht auf Gewinnerzielung, so unterbleibt jedoch in der Regel die Abwärmeverwertung. In vielen Fällen untersucht der Betreiber nicht einmal, welche Möglichkeiten der Abwärmenutzung bestehen. Hierdurch können im Einzelfall bedeutende Möglichkeiten zur Energieeinsparung verlorengehen. Das soll durch eine entsprechende gesetzliche Regelung verhindert werden. Durch sie sollen die Betreiber bestimmter genehmigungsbedürftiger Anlagen, die in einer Rechtsverordnung bezeichnet sind, verpflichtet werden, die beim Anlagenbetrieb entstehende Wärme nach Möglichkeit für Betriebs- oder Heizzwecke zu nutzen.

#### II. Gesetzgebungskompetenz des Bundes

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes ergibt sich aus Artikel 74 Nr. 11 des Grundgesetzes (Recht der Wirtschaft — Energiewirtschaft) und aus Artikel 74 Nr. 24 des Grundgesetzes (Luftreinhaltung).

#### III. Kosten

Das Gesetz verursacht beim Bund keine zusätzlichen Verwaltungskosten. Bei den Ländern können insbesondere durch den erhöhten Prüfaufwand im Genehmigungsverfahren — teilweise auch durch einen höheren Überwachungsaufwand — zusätzliche Kosten entstehen. Deren Höhe ist nicht genau abschätzbar; sie dürften jedoch 5 Millionen DM/Jahr nicht übersteigen.

Nachteilige Auswirkungen auf das allgemeine Preisgefüge sind nicht zu erwarten.

### B. Zu den einzelnen Vorschriften

#### I. Zu Artikel 1

##### 1. Zu Nummer 1 (§ 5 Nr. 4 BImSchG)

Als Grundpflicht für die Betreiber derjenigen genehmigungsbedürftigen Anlagen, die in einer Rechtsverordnung bezeichnet sind, wird ein allgemeines Gebot zur Nutzung der beim Anlagenbetrieb entstehenden Wärme eingeführt.

Das Gebot steht in einem systematischen Zusammenhang mit dem Reststoffverwertungsgebot nach § 5 Nr. 3 BImSchG. Ebenso wie die Reststoffverwertung wird die Abwärmenutzung nicht absolut gefordert. Das Gebot wird durch die im konkreten Fall gegebenen technischen Möglichkeiten und das Erfordernis der wirtschaftlichen Vertretbarkeit eingeschränkt. Darüber hinaus muß beachtet werden, daß eine uneingeschränkte Abwärmeverwertung zu einer höheren Immissionsbelastung führen kann (z. B. bei zu starker Abkühlung der Abgase). Deshalb wird den übrigen Grundpflichten aus § 5 BImSchG Vorrang gegenüber der Abwärmeverwertung eingeräumt.

##### 2. Zu Nummer 2 (§ 5 Abs. 2 BImSchG)

Absatz 2 enthält eine Verordnungsermächtigung, das Abwärmeverwertungsgebot nach Absatz 1 Nr. 4 für die Betreiber bestimmter genehmigungsbedürftiger Anlagen in Kraft zu setzen. Die betroffenen Anlagearten sind in der Verordnung konkret zu bezeichnen. Dabei dürfen nur solche Anlagen erfaßt werden, bei denen aufgrund einer generellen Betrachtung damit gerechnet werden muß, daß bei ihrem Betrieb in erheblichem Umfang für den eigentlichen Betriebszweck nicht benötigte Wärme (Abwärme) entstehen kann.

#### II. Zu Artikel 2

Artikel 2 enthält die übliche Berlin-Klausel.

#### III. Zu Artikel 3

Die Verordnungsermächtigung in § 5 Abs. 2 BImSchG (Artikel 1 Nr. 2 des Änderungsgesetzes) soll am Tage nach der Verkündung in Kraft treten. Da der Erlass der Rechtsverordnung einige Zeit in Anspruch nehmen dürfte, soll die neue Grundpflicht in § 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG (Artikel 1 Nr. 1 des Änderungsgesetzes) erst am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden sechsten Kalendermonats in Kraft treten.

## Anlage 2

## Stellungnahme der Bundesregierung

## A. Allgemeines

Die Bundesregierung begrüßt die Zielsetzung des Gesetzentwurfs des Bundesrates, aus energiepolitischen wie aus umweltpolitischen Gründen die Nutzung von Wärme zu fördern, die beim Betrieb insbesondere von Industrieanlagen und Kraftwerken anfällt. Da die Energieumwandlung in der Regel mit erheblichen Luftbelastungen verbunden ist, soll die benötigte Energieleistung mit möglichst geringem Primärenergieaufwand erbracht werden. Die vorgeschlagene Regelung erscheint jedoch problematisch, soweit sie sich auf eine externe Nutzung durch Abgabe an Dritte z. B. im Rahmen einer Fernwärmeversorgung erstreckt.

Die Bundesregierung schließt sich den Angaben des Bundesrates an, daß durch das Gesetz beim Bund keine zusätzlichen Verwaltungskosten entstehen. Durch eine Beschränkung des Abwärmeverwertungsgebots auf die betriebsinterne Wärmenutzung würden sich die vom Bundesrat genannten zusätzlichen Kosten, die bei den Ländern insbesondere durch den erhöhten Prüfaufwand im Genehmigungsverfahren und durch einen höheren Überwachungsaufwand entstehen, verringern.

Nachteilige Auswirkungen auf das allgemeine Preisniveau sind nicht zu erwarten.

## B. Zu den Vorschriften im einzelnen

## Zu Nummer 1 (§ 5 Nr. 4 — neu)

Die Vorschrift sollte wie folgt gefaßt werden:

- „4. entstehende Wärme für Anlagen des Betreibers genutzt wird, soweit dies nach Art und Standort der Anlage technisch möglich und zumutbar sowie mit den Pflichten nach Nummern 1 bis 3 vereinbar ist.“

## Begründung

Die Vorschrift zielt darauf ab, die Betreiber genehmigungsbedürftiger Anlagen zu einer verstärkten Wärmenutzung innerhalb ihres Unternehmens anzuhalten. Vielfach werden vorhandene Wärmekapazitäten nicht oder nicht ausreichend genutzt, weil die Möglichkeiten einer optimalen Wärmenutzung nicht immer bekannt sind oder weil dem Anlagenbetreiber Investitionen für andere Zwecke lohnen-

der erscheinen. Im Interesse der Vermeidung einer Energieverschwendung und damit der Verringerung der Luftbelastung hält die Bundesregierung daher die Einführung einer immissionsschutzrechtlichen Betreiberpflicht zur betriebsinternen Wärmenutzung für geboten. Im Konflikt mit der Erfüllung der übrigen Betreiberpflichten aus § 5 ist die Wärmenutzungspflicht nachrangig, z. B. darf die Wärmenutzung nicht dazu führen, daß die Ableitung der Rauchgase durch zu weitgehende Abkühlung gestört wird.

Anders ist die externe Wärmenutzung zu beurteilen, die vom Vorschlag des Bundesrates mit umfaßt wird. Hier handelt es sich um eine anlagenübergreifende Regelung, die eine Umweltentlastung vornehmlich dadurch erreichen will, daß durch Wärmelieferung des Anlagenbetreibers die Emissionen Dritter vermindert werden; eine solche Regelung würde über den instrumentellen Rahmen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes hinausgehen. Die Einspeisung von Wärme in ein Fernwärmenetz (externe Nutzung) setzt zudem energiewirtschaftliche und städteplanerische Konzepte voraus. Soweit nach dem Vorschlag des Bundesrates der Betreiber verpflichtet werden soll, Wärme in ein Fernwärmenetz abzugeben, stellen sich grundsätzliche ordnungspolitische Probleme, weil in die Produktionsziele und in die Investitionsfreiheit eingegriffen wird. Die Bundesregierung wird diese Fragen weiter prüfen.

## Zu Nummer 2 (§ 5 Abs. 2 — neu)

Die Vorschrift sollte wie folgt gefaßt werden:

- „(2) Die Bundesregierung bestimmt nach Anhörung der beteiligten Kreise (§ 51) durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Anlagen, bei denen nach Absatz 1 Nr. 4 nutzbare Wärme in nicht unerheblichem Umfang entstehen kann.“

## Begründung

Auch die Bundesregierung hält eine Verordnungs-ermächtigung zur Bezeichnung der Anlagen, die für eine verstärkte interne Wärmenutzung in Betracht kommen, für angebracht. Eine undifferenzierte Erstreckung der Wärmenutzungspflicht auf alle genehmigungsbedürftigen Anlagen würde zu einem unvertretbar hohen Prüfaufwand führen.



